



SATZUNG DES JUNIOR ALUMNI E.V.

JANUAR 2018

PRÄAMBEL

Die vorliegende Satzung basiert auf der Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem Projekt JUNIOR (ein Projekt der Institut der deutschen Wirtschaft Köln JUNIOR gGmbH, eine Initiative des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln) und dem JUNIOR Alumni e.V. Die Satzung erweitert die Vereinbarung, um das JUNIOR Ehemaligen Netzwerk zu einer eigenständigen Organisation zu machen. Diese arbeitet eng mit dem JUNIOR-Projekt zusammen.

Der JUNIOR Alumni e.V. ist ein Zusammenschluss interessierter, engagierter, verantwortungsbewusster, unternehmerisch denkender und handelnder ehemaliger JUNIOR-Projektteilnehmer und dem Vereinsziel nahestehende Personen.

JUNIOR Alumni e.V. ist ein Netzwerk, das engagierten Mitgliedern die Möglichkeit gibt, sich über Schule, Ausbildung, Studium und Beruf hinaus weiterzubilden und in einem nationalen und internationalen Netzwerk Kontakt zu halten. JUNIOR Alumni e.V. bietet aktuellen JUNIOR Projektteilnehmern die Erfahrung seiner Mitglieder an und eröffnet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, eigene Fähigkeiten durch die Netzwerkarbeit weiterzuentwickeln. Das Netzwerk ist eine breite, attraktive und aktive Informations-, Bildungs- und Kommunikationsorganisation. JUNIOR Alumni e.V. stellt sein Potenzial sowohl JUNIOR-Teilnehmern, als auch seinen Mitgliedern zur Verfügung.

Die im Rahmen von JUNIOR Alumni e.V. organisierten Veranstaltungen sollen diesem Auftrag gerecht werden.

Vor dem Hintergrund der gemeinsamen Unterstützung des JUNIOR Projektes ist die Vermittlung ökonomischer Zusammenhänge Ausgangspunkt der Vereinsaktivitäten. Darauf aufbauend hat JUNIOR Alumni e.V. das Ziel, gesellschaftliche Führungspersönlichkeiten zu entwickeln und zu fördern.

Diese Angebote stehen jedem Vereinsmitglied offen.

In der Funktion als Botschafter für JUNIOR, als Referent, Mentor, oder Multiplikator ist sich ein Mitglied von JUNIOR Alumni e.V. seiner gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und handelt entsprechend.

Neben der Satzung gelten die Partnerschaftsvereinbarung mit JUNIOR, die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung von JUNIOR Alumni e.V.



§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „JUNIOR Alumni e.V.“, auf internationaler Ebene wird der Name „JA Alumni Germany“ geführt.
2. Er hat seinen Sitz in Köln und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Teil des europäischen Ehemaligen-Netzwerkes „JA Alumni Europe“.

§ 2 ZWECK

1. Zweck von JUNIOR Alumni e.V. ist die Förderung von Bildung und Erziehung Jugendlicher und Erwachsener in den Bereichen Wirtschaft, Arbeit und Gesellschaft.
2. Im Besonderen wird dieser Zweck erreicht durch:
 - 2.1. Ein aktives Netzwerk ehemaliger JUNIOR-Projektteilnehmer zu pflegen, zu erhalten und zu erweitern.
 - 2.2. Unterstützung der JUNIOR Programme, insbesondere im Hinblick auf die Ausweitung sowie Qualität der Programme, Aktivitäten und Veranstaltungen.
 - 2.3. Aktiver Partner von JA Alumni Europe zu sein und dabei zu den internationalen Ehemaligen-Aktivitäten von JUNIOR/JA beizutragen, einen Teil davon zu bilden, sie zu erweitern und somit zum europäischen und internationalen Austausch beizutragen.
 - 2.4. Motivation junger Menschen zur unternehmerischen Selbstständigkeit.
 - 2.5. Geeignete und zielorientierte Projekte/ Weiterbildungsveranstaltungen gesellschaftliche Führungspersönlichkeiten zu entwickeln, die verantwortungsbewusst, sozial, tolerant, aufgeschlossen, umsichtig und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und entsprechend ihrer gesellschaftlichen Position die damit verbundene Verantwortung gegenüber anderen übernehmen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff. AO. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Institut der deutschen Wirtschaft Köln JUNIOR gGmbH, Konrad-Adenauer-Ufer 21, 50668 Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Zweck des Vereins möglichst nahe kommen, zu verwenden hat.




§ 4 RECHNUNGSPRÜFER

1. Zwei Rechnungsprüfer sind auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Sie haben die Aufgabe, zum Jahresende das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Ihnen werden zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung gestellt.
3. Die Kassenprüfung soll drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen sein.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie passive Mitglieder und Gastmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder Absolvent des JUNIOR-Projektes werden.
3. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche, oder juristische Person, oder Personenvereinigung werden, die zu der Verwirklichung der Vereinsziele beiträgt.
4. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben die gleichen in § 6 aufgeführten Rechte und Pflichten.
5. Passive Mitglieder erhalten die Möglichkeit an den Vereinszielen mitzuwirken, verfügen jedoch über kein Stimm-, oder Kandidatur- und Antragsrecht und können auch von vereinsinternen Veranstaltungen, außer der Mitgliederversammlung, ausgeschlossen werden. Mitglieder die als passiv geführt werden, dürfen nicht als Honorarkraft für die IW JUNIOR gGmbH tätig werden
6. Gastmitgliedschaften sind ausschließlich Mitgliedern der Mitgliedsstaaten des JA Alumni Europe oder anderen Tochterorganismen des JA Alumni Worldwide vorbehalten. Bei einem begrenzten Aufenthalt in Deutschland zahlen diese keinen Mitgliedsbeitrag, allerdings haben sie kein Stimm-, Antrags- oder Kandidaturrecht, erhalten aber ansonsten alle sonstigen Rechte eines aktiven Mitgliedes. Einzige Bedingung ist die aktive Mitgliedschaft in ihrem Herkunftsland.
7. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung. Weitere Details regelt die Geschäftsordnung.
8. Die JUNIOR-Geschäftsstelle erhält Einsicht in die Mitgliederliste und kann auf Antrag aus besonderem Grund eine Anhörung zu Personalfragen einleiten. Hat ein JUNIOR-Absolvent bereits während der Projektphase gegen die JUNIOR-Geschäftsordnung verstoßen, so kann auf Anraten der JUNIOR-Geschäftsstelle eine Mitgliedschaft in Absprache mit dem Vorstand verweigert werden.
9. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 9.1. Ausschluss
 - 9.2. Austritt des Mitgliedes
 - 9.3. Auflösung von JUNIOR Alumni e.V.
 - 9.4. Tod des Mitgliedes
10. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied umgehend mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht in schriftlich oder auf elektronischem Wege Einspruch einzulegen und auf der nächsten Mitgliederversammlung Stellung zu beziehen. Anschließend ist es der Mitgliederversammlung vorbehalten dem Ausschluss statt zu geben oder ihn

- 
- zu widerrufen. Gründe für einen Ausschluss werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
11. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand, aus folgenden Gründen aus dem JUNIOR Alumni e.V. ausgeschlossen werden:
 - 11.1. Missachtung der Verpflichtungen, oder Vereinbarungen dieser Satzung.
 - 11.2. (entfallen)
 - 11.3. Verstoß gegen bestehendes Recht im Namen von JUNIOR Alumni e.V., JUNIOR, JA Alumni Europe, JA Europe.
 - 11.4. Grober Verstoß gegen die Interessen des JUNIOR Alumni e.V. und/oder der JUNIOR Geschäftsstelle.
 12. Kann ein Mitglied vom Vorstand trotz dreifachem Kontaktversuch binnen drei Monaten nicht erreicht oder ausfindig gemacht werden, so kann der Vorstand das Mitglied bei offensichtlicher Inaktivität auch ohne vorheriger Anhörung als passives Mitglied ummelden.
 13. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
 14. Der Ausschluss von mehr als 10 Mitgliedern in einem Monat ist nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.
 15. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Ehrenmitglieder zu benennen. Diesen stehen die Rechte eines ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliedes mit Ausnahme des Stimm- und Kandidaturrechts zu.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder besitzen Wahl-, Kandidatur- und Antragsrecht. Die genaue Auslegung dieser Rechte geht aus den folgenden Paragraphen hervor.
2. Die Mitglieder besitzen Partizipationsrecht. Einzelne Mitglieder dürfen sich soweit wie möglich an sämtlichen Projekten beteiligen und können Kritik, Ideen und Meinungen an die dafür zuständigen Organe leiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedsdaten in der Vereinsdatenbank gewissenhaft zu führen und immer auf dem neuesten Stand zu halten.
5. Mitglieder des JUNIOR Alumni e.V. sind Botschafter im Namen von JUNIOR Alumni e.V., JUNIOR, JA Alumni Europe und JA Europe. In diesem Sinne habe sie sich stets angemessen zu verhalten.

§ 7 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Regionalkoordinatoren

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im laufenden Geschäftsjahr, in Möglichkeit zeitnah zum JUNIOR-Bundeswettbewerb, statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege und unter einer Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen.
3. Eine vorläufige Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 4.1. Wahl und Abwahl des Vorstands;
 - 4.2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 - 4.3. Satzungsänderungen;
 - 4.4. Aufstellen von Richtlinien für die Arbeit des Vereins und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung;
 - 4.5. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit;
 - 4.6. Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Geschäftsordnung;
 - 4.7. Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - 4.8. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - 4.9. Erlass der Beitragsordnung;
 - 4.10. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben, oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins;
 - 4.11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Bei allen Beschlüssen genügt, sofern in der Satzung nicht anders festgelegt, eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen offen. Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag stattzugeben. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von den Mitgliedern mit Begründung schriftlich oder auf elektronischem Wege beantragt worden ist. Sie muss längstens drei Monaten nach Eingang des letzten Antrages auf schriftliche Berufung tagen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln für jede Funktion. Nach zustimmendem Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist es zulässig, durch Blockwahl über die gesamten zu besetzenden Funktionen abzustimmen.
8. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Fall der Wahl

gegeben haben. Eine Erklärung auf elektronischem Wege oder schriftlich ist im Voraus abzugeben. Im Falle der Wahl muss zeitnah dem Schriftführer die schriftliche Erklärung vorgelegt werden.

9. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung können nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls unter Angabe der Anfechtungsgründe angefochten werden. Der Weg der Veröffentlichung wird in der Geschäftsordnung geregelt. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.
10. Bei Wahlen der Mitgliederversammlung sind auch abwesende Mitglieder wahlberechtigt. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
11. Mitglieder, die sich Vorstandswahl aufstellen lassen möchten, müssen ihre Kandidatur bis zur Abstimmung einreichen.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Stellvertreter. Über Zahl und Aufgabengebiet der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt aber darüber hinaus grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl des Vorstandsmitglieds auf jeder Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit und nur durch gleichzeitige Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds möglich.
3. (entfallen)
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Zur rechtsfähigen Vertretung ist die Zeichnung des Vorsitzenden und eines seiner weiteren Vorstandmitglieder nötig.
6. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist Schnittstelle zwischen Vereinsarbeit, Mitgliedern und der IW JUNIOR gGmbH, sowie regionalen, nationalen und internationalen Interessen. Dabei übernimmt er folgende Aufgaben:
 - 6.1. Die Erstellung der Geschäftsordnung
 - 6.2. (entfallen)
 - 6.3. Die Berufung und Koordination der Regionalkoordinatoren
 - 6.4. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands entspricht der in der Geschäftsordnung und Satzung festgelegten
 - 6.5. Die Weitergabe wichtiger Informationen an die Projektkoordinatoren und Regionalkoordinatoren
 - 6.6. Die regelmäßige Information der Mitglieder über die Aktivitäten des Netzwerkes
 - 6.7. Die Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichtes
 - 6.8. Die Organisation der jährlichen Mitgliederversammlung
 - 6.9. Die Suche nach Sponsoren und Förderern für den Verein in enger Zusammenarbeit mit der JUNIOR-Geschäftsstelle
 - 6.10. (entfallen)
7. Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit obliegt dem Vorsitzenden die Beschlussfassung.
8. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes ist dem Vorstand überlassen. Sie muss in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.

§ 10 REGIONALKOORDINATOREN

1. Die Regionalkoordinatoren werden vom Vorstand berufen.
2. Regionalkoordinatoren können von der Mitgliederversammlung auf Antrag abberufen werden.
3. Aufgaben, Verteilung und Honorierung der Regionalkoordinatorenposten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG


1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einem Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei der Auflösung des JUNIOR-Projekts durch die Institut der deutschen Wirtschaft Köln JUNIOR gGmbH, Konrad-Adenauer-Ufer 21, 50668 Köln, ist entweder der Verein aufzulösen, oder der Vereinszweck zu ändern. Zudem verfällt das Nutzungsrecht auf den Namen JA Alumni Germany, JUNIOR Ehemaligen-Netzwerk e.V. und JUNIOR Alumni e.V.

§ 12 GESCHÄFTSORDNUNG

1. Der Vorstand ist verpflichtet zur jährlichen Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung vorzulegen, welche von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden muss. Im Falle einer Stimmgleichheit oder einer Ablehnung der Geschäftsordnung kann diese durch die Mitgliederversammlung überarbeitet werden und als Alternative mit einer relativen Mehrheit verabschiedet werden.
2. Die Geschäftsordnung muss schriftlich verfasst werden und allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
3. Die Geschäftsordnung kann frei gestaltet werden. Zwingend muss sie enthalten:
 - 3.1. Aufgabenverteilung im Vorstand
 - 3.2. Information zur Ausgestaltung der Vorstandssitzungen
 - 3.3. Aufteilung der Regionen
 - 3.4. Aufgaben und Definition der Regionalkoordinatoren
 - 3.5. Punkte die lt. Satzung in der Geschäftsordnung aufgeführt werden müssen.

§ 13 ANTRAGSABSTIMMUNG AUßERHALB DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorstand kann eine Antragsabstimmung auch ohne Versammlung der Mitglieder ansetzen. Eine Ansetzung kann auch durch die Mitglieder gefordert werden, welche ihren Willen schriftlich oder auf elektronischem Wege geäußert haben. Der Vorstand muss diese Abstimmung grundsätzlich umgehend ansetzen.
2. Der Antrag gilt als angenommen, wenn
 - a. Eine relative Mehrheit erreicht wurde und
 - b. Mindestens ein Zehntel aller aktiven Mitglieder teilgenommen haben und
 - c. Die Ankündigung zur Abstimmung allen Mitgliedern auf schriftlicher oder elektronischer Weise zugegangen und die Abstimmung mindestens 4 Wochen offen gewesen ist.

- 
3. Eine Abstimmung kann schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen und muss vom Vorstand nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Abstimmung wird als offene Abstimmung gehandhabt.
 4. Nach Ergebnisermittlung ist allen Mitgliedern das Ergebnis zu verkünden. Die Abstimmung kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden -mindestens jedoch 6 Wochen nach Ergebnisverkündung. Im Falle einer erfolgreichen Anfechtung wird die Abstimmung auf der nächsten Mitgliederversammlung wiederholt
 5. Satzungsänderungen, sowie Wahl und Abwahl des Vorstandes sind ausschließlich Aufgabe der Mitgliederversammlung.
 6. Im Falle, dass die Mitgliedszahl des Vereins unter eine bestimmte Anzahl aktiver Mitglieder fällt, ist eine digitale Abstimmung ungültig.
 7. Alles weitere, sowie die Grenzen zur Ansetzung und der Mindestmitgliederzahl regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Satzung vom: 7. November 2008

Zuletzt geändert durch Beschluss vom: 27. Januar 2018

Offizielle Eintragung: 11. September 2018

Registergericht: Vereinsregister des Amtsgerichts Köln

Registernummer: VR 15982